Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Dresden

Amtsgericht Dresden, Berliner Str. 7-13, 01067 Dresden

218 Cs 200 Js 54083/10

Herrn

Bodo Ramelow

MdL



7					
Aktenzeichen: 218	Ce	200	le.	54083/4	Λ
ANGUZGIOHGH. C(B)	ŲΟ	200	JO	J4003/ I	U
(Bitte bei Antwort angeb	en)				
•					

Rechtskräftig seit:	

AG Dresden,	
	•••••
Unterschrift, Dien Urkundsbeamter/in (

geboren am 16.02.1956 in Osterholz-Scharmbeck, geborener Ramelow, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Herr Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, Görlitzer Str. 74, 10997 Berlin

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 13.02.2010 beteiligten Sie sich mit weiteren mehreren tausend Personen maßgeblich an der Blockade des genehmigten Aufzuges der Jungen Landsmannschaft Ostdeutschlands (JLO) auf der Hansastraße in Dresden hinter dem Bahnhof-Neustadt. Sie hatten diese Blockade mit weiteren Abgeordneten des Bundestags, des Sächsischen-, des Thüringischen- und Hessischen Landtags ab 09.00 Uhr mit einer sogenannten öffentlichen Fraktionssitzung der Linkspartei "unter freiem Himmel" am Tatort als Fraktionsvorsitzender der Linkspartei im Thüringischen Landtag maßgeblich mitinitiiert. Der durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen genehmigte JLO-Aufzug, der ab 13.00 Uhr ab Schlesischer Platz über die Hansastraße, Fritz-Reuther-Straße, Großenhainer Straße, Hartkortstraße, Gehestraße, Erfurter Straße, Alexander-Puschkin-Platz, Leipziger Straße und Antonstraße zurück zum Schlesischen Platz verlaufen sollte, wurde durch die von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr andauernde Menschenansammlung in seinem genehmigten Streckenverlauf vereitelt, wie das von Ihnen auch beabsichtigt war.

Dazu trafen Sie sich mit anderen Abgeordneten der Linksfraktion des Thüringischen Landtags, des Hessischen- und Sächsischen Landtags, sowie weiterer Bundestagsabgeordneter der Linkspartei am 13.02.2011 am "Haus der Begegnungen" und begaben sich danach zu Fuß mit anderen Versammlungsteilnehmern in Richtung Neustädter Bahnhof, und damit entgegen dem faktischen Versammlungsverbot für Gegendemonstrationen (in Bezug auf JLO-Aufzug) auf der Neustädter Elbseite, wo Sie dann auf der Hansastraße ca. 200 m hinter dem Neustädter Bahnhof durch die Polizei nach 10.00 Uhr gestoppt worden sind. Der Zug war allmählich wesentlich angewachsen, auf der Hansastraße befanden sich schließlich mehrere tausend Menschen, wie von Ihnen auch beabsichtigt.

Bei der bis nach 17.00 Uhr andauernden Versammlung spielten Sie auch bei der Durchführung eine maßgeblich Rolle, indem Sie den inneren Zusammenhalt der Blockadeteilnehmer durch entsprechende Lautsprecherdurchsage festigten, diese im positiven Sinne auch mäßigten bzw. zur Ordnung aufriefen und sogar gegenüber der Polizei eine Auflösung der Blockade in Aussicht stellten, falls diese zusicherte, dass die Nazis nicht marschieren werden.

Als gegen 17.00 Uhr feststand, dass der JLO-Aufzug nicht stattfinden werde, waren Sie es, der dies per Megafon den Blockadeteilnehmern mitteilte.

Sie werden daher beschuldigt,

- gemeinschaftlich handelnd -

in der Absicht, einen nicht verbotenen Aufzug zu verhindern oder sonst seine Durchführung zu vereiteln, eine grobe Störung verursacht zu haben

strafbar als

Störung von Aufzügen gemäß § 21 Versammlungsgesetz, § 25 StGB

Beweismittel:

Einlassungen vom

06.07.2010 Bl. 256 ff. d.A.

05.04.2011 Bl. 367 ff. d.A.

Zeugen:

Horst Zimmermann Bl. 308ff. A.

Seite 2 von 4

Thomas Geithner Bl. 318ff..A.

<u>Urkunden:</u>

Auszug aus dem Bundeszentralregister

Beschluss des Thür. LT zur Genehmigung zur Erhebung der öff.Kla-Bl. 387 d.A. ge

Sonstige Beweismittel:

Lichtbilder	Bl. 3 ff d.A.
Anmeldung JLO-Versammlung	Bl. 21 ff. d.A.
Bescheid Landeshauptstadt Dresden	Bl. 24 d.A.
Entscheidung Verwaltungsgericht Dresden	Bl. 60 ff. d.A.
Entscheidung Sächs. Oberwaltungsgericht v. 11.02.2010	Bl. 76 ff. d.A.
Internetauftritt / Presseerklärung zur öffentlichen Fraktionssitzung "unter freiem Himmel" v. 12.02.2010	Bl. 144 d.A.
Internetauftritt / Presseerklärung Fraktion DIE LINKE v. 11.02.2010 Treffort: Wahlkreisbüro Franke/Ernst	Bl. 162 d.A.
Anmeldung Versammlung d. MdL Klepsch u. Jens Matthis	BI. 163 ff. d.A.
Auflagenbescheid der Stadt Dresden vom 09.02.2010	BI. 166 d.A.
Schreiben Sächs. Staatsministerium der Justiz und für Europa mit Beschluss des Thür. Landtages vom 01.10.2010 (Genehmigung Ermittlungsdurchführung)	Bl. 286/287 d.A.
Internetausdruck - Bild vom 13.02.2010, 00:54 Uhr (Route der Schande)	BI. 314/315 d.A.
Ausdruck Versammlungslage 13.02.2010, 16:02 Uhr (Angebot d. Beschuldigten)	Bl. 316 d.A.
Weitere Versammlungslageauszüge und Bilder MDR	Bl. 321d.A.
Bilder und Verschriftung Ansprache d. Beschuldigten zu Video "No	Bl. 326 ff. d.A.

Broschüre "13.Februar 2010-Gemeinsam gegen Nazis!", Herausge- Bl. 335 d.A.

Beiakten:

ber: DIE LINKE im SLT

Pasaran!"

Beweismittelakte - Video "No Pasaran!"

Einsatzbericht BPA Nürnburg (Auszüge)

Bl. 328 ff. d.A.

Beweismittelakte - Video B. Ramelow / Rangelei mit Polizei Beweismittelakte - Video verschiedener Medien zum 13. Februar 2010 205 Js 11651/10 (Duplikat) 205 Js 11659/10 (Duplikat) 205 UJs 1063/10 (Duplikat) 203 Js 9434/10 (Duplikat)

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 170,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 3400,00 EUR.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum:	A P		1012
Pie			
Richte am An	r(in) ntsgeric	:ht	

Beglaubigungsvermerk: Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

AG Dresden

(Siegel)

Name, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Bei rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Gericht aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil. Es ist dabei nicht an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden. Das Gericht kann nach Durchführung der Hauptverhandlung sowohl die im Strafbefehl vorgesehene Strafe erhöhen als auch eine andere noch nicht festgesetzte Rechtsfolge verhängen.

Mit Ihrer Zustimmung, der Ihres Verteidigers und der der Staatsanwaltschaft kann über Ihren Einspruch auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entschieden werden, soweit der Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt ist; in diesem Fall darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, <u>binnen einer Woche nach Zustellung</u> des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich einzulegen oder kann dort zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Amtsgericht eingeht.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens mit einem vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck.

Sollten Sie bereits als Sicherheitsleistung Zahlungen erbracht haben, werden diese auf den Gesamtbetrag angerechnet.

Bitte zahlen Sie erst <u>nach Zugang der Zahlungsaufforderung</u> und benützen Sie dabei unbedingt den vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck!

Sollte danach keine Zahlung erfolgen, kann durch die Vollstreckungsbehörde an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und ein Haftbefehl gegen Sie erlassen werden. Bei einer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie dann mit Ihrer Verhaftung rechnen, die Sie durch Zahlung der Geldstrafe (Geldbuße) abwenden können.

Amtsgericht Dresden Strafabteilung Berliner Straße 7 - 13 01067 Dresden

(genaue Bezeichnung und Anschrift des Amtsgerichts)

Johannes Eisenberg Dr. Stefan König * Dr. Stefanie Schork **

Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74 10997 Berlin

Telefon: (0 30) 611 20 21 Telefax: (0 30) 611 23 15

E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

profession of the

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr Termine nur nach Vereinbarung

auch Fachanwalt für Strafrecht in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover RA Gerald Goecke, Kiel RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main RA Uwe Maeffert, Hamburg RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Amtsgericht Dresden Berliner Straße 7 – 13

01067 Dresden

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

06.01.2012 160/10 e/vo (bitte stets angeben)

In der Strafsache ./. Bodo Ramelow 218 Cs 200 Js 54083/10 -

> lege ich namens und in Vollmacht des Angeklagten gegen den Strafbefehl des AG Dresden vom 04.01.2012

> > Einspruch

ein. Ich erbitte

Akteneinsicht.

insbesondere aber auch die Übersendung der Beiakten und der sonstigen Beweismittel, damit ich mir diese ansehen kann.

Im übrigen halte ich es für eine ausgemachte Unverfrorenheit, daß trotz der eindeutigen Erklärungen des Angeklagten, eine Verurteilung nicht zu akzeptieren, gleichsam hinter seinem Rücken unter Mißbrauch der entsprechenden Beschleunigungsvorschriften ein Strafbefehl erlassen wird, ohne den Angeklagten vorher dazu zu hören. Das paßt in mein rundes Bild von der Sächsisches Justiz, das ich in den vergangenen Wochen und Monaten gewinnen konnte.

Eisenberg, Rechtsanwalt